

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Gestaltung von Halbjahresinformation, Halbjahreszeugnis,
Jahreszeugnis und Abgangszeugnis des Gymnasiums**

Az.: 31- 6610.40/86

Vom 5. August 1997

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Sekundarstufe I aller öffentlichen Gymnasien im Freistaat Sachsen.

2 Halbjahresinformation/Halbjahreszeugnis Klassenstufe 10

außer Kraft getreten

3 Jahreszeugnis

außer Kraft getreten

4 Abgangszeugnis

Zur Dokumentation des erreichten Entwicklungs- und Leistungsstands des Schülers im Abgangsjahr ist an den Gymnasien das als Anlage 3 beigefügte Formular „Abgangszeugnis des Gymnasiums“ im Format DIN A4 vierseitig zu verwenden. In den Abgangszeugnissen für Schüler, die nach der Klasse 10 mit Versetzungsvermerk in die Jahrgangsstufe 11 das Gymnasium verlassen, wird in das Feld Bemerkungen folgende Formulierung eingetragen: „Herr/Frau ... hat mit dem Versetzungszeugnis von Klassenstufe 10 nach der Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums einen Bildungsstand erreicht, der nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993 dem Mittleren Bildungsabschluß gleichgestellt und nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BgySO dem Realschulabschluß gleichwertig ist.“

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft.

Dresden, den 5. August 1997

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

In Vertretung

Günter Portune

Staatssekretär

Änderungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gestaltung der Halbjahresinformationen, Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse der Grund-, Förder-, Mittelschule und des Gymnasiums (Sekundarstufe I) im Freistaat Sachsen und zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verwendung von Vordrucken für die schulische Verwaltung
vom 9. Oktober 1999 (MBI.SMK S. 421)

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus aus dem Jahr 1997
vom 19. November 2002 (SächsABl. S. 1233)